



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, 2000-07-13

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für Jugendhauptschöffen für das Landgericht Potsdam und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichte Nauen und Rathenow

Seite 184

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für

- 1. Jugendhauptschöffen für das Landgericht Potsdam**
- 2. Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichte Nauen und Rathenow**

Gemäß der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21.12.1999 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 12.07.2000 die Vorschlagsliste für o.g. Ehrenämter beschlossen. Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom **17.07.2000 bis 21.07.2000** in der Kreisverwaltung des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Jugendamt, Haus II, Aufgang A, Zimmer 010 und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll an o.g. Ort mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33/34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamts)

Unfähig zum Amt des Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33 GVG (Ungeeignete Schöffen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen

werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34 GVG (Weitere ungeeignete Schöffen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Rathenow, 13.07.2000

gez.:
Kieber
Beigeordneter

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
